

# Versorgungsstrukturgesetz

- Kabinettsentwurf
- Auswirkungen auf München am Beispiel der ambulanten spezialärztlichen Versorgung





# Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der GKV

- Sicherstellung einer flächendeckenden, bedarfsgerechten u. wohnortnahen medizinischen Versorgung
- Nach 162 Gesetzen seit 1972 mit Regelungen des Finanzierungsbereichs erstmals strukturelle Veränderungen
- Abbau der Sektorengrenzen



# GKV VStG: wesentliche Inhalte mit Auswirkungen auf München

- Spezialärztliche Versorgung (§116b SGB V)
- MVZ Regelungen
- Strukturelle Veränderungen im G-BA
- Bedarfsplanungen
- § 73c SGB V





# § 116b SGB V ambulante spezialärztliche Versorgung

- Umfasst die Diagnostik und Behandlung komplexer, schwer therapierbarer Krankheiten, die je nach Krankheit eine spezielle Qualifikation, eine interdisziplinäre Zusammenarbeit und besondere Ausstattung erfordert.





# § 116b SGB V ambulante spezialärztliche Versorgung

- BAEK: spezielle ambulante fachärztliche Versorgung
- KBV: grundsätzlich gut, Ausgestaltung?
- Leistungskatalog durch den G-BA
- Länder : eigenes Gesetz
- DKG: „Wer kann darf“
- GKV: nicht weit genug



## § 116b SGB V

- Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen:
  - onkologische Erkrankungen
  - Herzinsuffizienz (NYHA Stadium 3-4)
  - rheumatische Erkrankungen....
- Seltene Erkrankungen: Tuberkulose
- § 115b
- Hochspezialisierte Leistungen :
  - CT/MRT – gestützte Schmerztherapie



# Arbeitsgruppe § 116b StamAS

- § 116 b bleibt zunächst erhalten, ( nach 1 Jahr Kooperationspartner verpflichtend)
- 7 mal getagt
- 13 Anträge positiv (unter Zustimmung der Niedergelassenen)
- 2 abgelehnt
- 2 in München
  - abgelehnt Protonentherapie
  - zugestimmt Rheumatologie aber strittig



## § 73c SGB V

- Ausschreibung der AOK über besondere ambulante Versorgung mit kardiologischen Leistungen vom 20.08.11
- Vorbehalt der AOK:
  - Zustandekommen einer Vereinbarung mit der KVB über die Bereinigung der Gesamtvergütung der vertragsgegenständlichen Leistungen

VI\_K



# MVZ Regelungen

- MVZ:
- § 95 Bestandsschutz
  - § 103 Vorkaufsrecht
  - § 95 ärztlicher Leiter (angestellt oder Vertragsarzt)
  - § 95 Gründung nur noch durch zugelassenen Arzt, Krankenhaus u. gemeinnützigen Träger









# Was bedeutet eine Verzahnung?

- Verzahnung
  - bisher ambulant Tätige – stationär (Hierarchie, Expertenmacht)
  - bisher stationär Tätige – ambulant (Frontalangriff)
- Kooperation auf Augenhöhe



# Überwindung der Sektorengrenzen

- Nur mit wirklichen Kooperationen kommen wir weiter, nicht mit einer Abgrenzungsstrategie
- Es muss eine win win Situation entstehen
- Wenn eine Grundbereitschaft zur Zusammenarbeit im Sinne der Patienten nicht gegeben ist, kommt der Gesetzgeber





# 41. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Endoskopie und Bildgebende Verfahren e.V.

DGE-BV



M.A. Weber, 22.09

zusammen mit



# Zusammenfassung GKV VStG

- Ausgangslage trotz Umbenennung unverändert
- Massiver Widerstand der Länder
- Leistungskatalog des G-BA unvollständig
- Erhebliche Diskussionen und Veränderungen im Gesetzgebungsverfahren in den nächsten 3 Monaten zu erwarten
- Erst danach endgültige Bewertung möglich



# Vielen Dank

- [Michael.Weber@amperkliniken.de](mailto:Michael.Weber@amperkliniken.de)

